

Recht, VRGE, 1020 Wien, Praterstern 3

**persönlich**

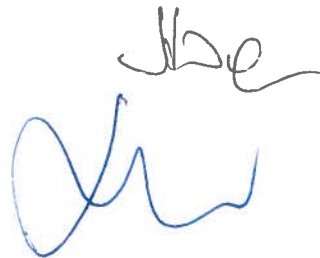
An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Abteilung IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)  
zH Herr Mag. Erich Simetzberger  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

ÖBB-Infrastruktur AG  
Stab Recht & Teilnehmungsmanagement  
Verwaltungsrecht  
Dr. Alexandra Fritz  
Mobil +43 664 8842 5628  
alexandra.fritz@oebb.at

30. April 2020

*Antragstellerin:* ÖBB-Infrastruktur AG  
Praterstern 3  
1020 Wien

*vertreten durch:* DI Dr. Hubert Hager  
(Geschäftsbereichsleiter PNA)  
  
DI Franz Bauer  
(Vorstand IAB)



*wegen:* Eisenbahnachse Brenner, Zulaufstrecke Nord, 4-gleisiger Ausbau Unterinntal  
**„4-gleisiger Ausbau Schafteuau – Knoten Radfeld“**,  
GZ zum Verfahren: BMVIT-320.005/0003-IV/IVVS4/2019

## **Änderung des Antrags**

**zur grundsätzlichen Genehmigung für das Vorhaben  
„4-gleisiger Ausbau Schafteuau – Knoten Radfeld“  
gemäß § 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF iVm § 3 HIG 1989 idgF**

**Beilagen**

- Auf Server bereitgestellt: Digitales Einreichoperat gemäß Einlagenverzeichnis

Mit 14.8.2019 brachte die ÖBB-Infrastruktur AG einen Antrag betreffend die Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ gemäß § 23b, 24, 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF iVm der Erteilung einer Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG 1989 idgF beim Bundesministerium (GZ: BMVIT-320.005/0003-IV/IVVS4/2019) ein. Dieser Grundsatzgenehmigungsantrag wird wie folgt geändert:

## **Änderung des Antrags**

### **1. Allgemeines**

Das Vorhaben („4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“) betrifft einen Teilabschnitt der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck Staatsgrenze am Brenner“ verordnet (BGBl 1989/675). Der betroffene Streckenabschnitt ist Bestandteil des Skandinavien-Mittelmeer (Scan-Med) Kernnetz Korridors, der mit Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe" am 11. Dezember 2013 festgelegt wurde. Der Korridor ist als Bestandteil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) einer der neun multimodalen Kernnetz Korridore und verläuft von Finnland bis Malta.

Als Hochleistungsstrecke iSd § 23b Abs 1 UVP-G 2000 ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) durchzuführen.

Die Antragstellerin plant den 4-gleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke im Unterinntal vom zukünftigen Knoten Schaftenau bis zum Knoten Radfeld („4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“), um im Korridor das derzeit prognostizierte Verkehrsaufkommen im internationalen, nationalen und regionalen Eisenbahnpersonenverkehr und Eisenbahngüterverkehr in der gewünschten Qualität abwickeln zu können.

### **2. Beschreibung der Änderungen**

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Änderungen zum am 14.8.2019 zur GZ: BMVIT-320.005/0003-IV/IVVS4/2019 eingereichten Projekt dargestellt.

Da die Gleise 1 und 2 (Bestandsstrecke) und Gleise 3 und 4 (Neubaustrecke) unterschiedliche Abschnittsanfang- und Endkilometer aufweisen, handelt es sich bei den nachfolgenden Kilometerangaben lediglich um eine grobe Zusammenfassung mit ungefähren Kilometerangaben. Details sind den beigeschlossenen Einreichunterlagen zu entnehmen.

Die antragsgegenständlichen Änderungen umfassen im Wesentlichen **folgende Teile des Projektes**:

- a. **Knoten Schaftenau (freie Streckenführung)**
  - Verlegung Bestandsstrecke 30201 ca. BS-km 4,2 bis ca. BS-km 9,7 (Gleis 1)
  - Errichtung Neubaustrecke 33001 ca. NBS-km 5,6 bis ca. NBS-km 8,2 (Gleis 3)
  
- d. **Langkampfenertunnel (zweigleisiger Tunnel in offener Bauweise)**  
Neubaustrecke 33001 ca. NBS-km 8,8 bis ca. NBS-km 11,7 (Gleis 3)

- i. **Angerberg Tunnel (zweigleisiger Tunnel in geschlossener Bauweise)**  
Änderung der Bauleistung, Aufteilung der Baustelleneinrichtungsfläche auf die Gemeinden Angath und Kundl
- n. **Sonstige änderungsbedingte Maßnahmen**  
wie insbesondere Eisenbahntragwerke, Hochbauten, Eisenbahnbautechnische Ausrüstung, Nebenanlagen, etc. sowie die Anschüttungen Langkampfen, Niederbreitenbach, Schöffthal und Ochsental als Deponien iSd Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, sind aus dem beigefügten Einreichoperat zu entnehmen.

Die anderen Teile des Projektes gem. Antrag vom 14.08.2019 bleiben unverändert.

Die Gesamtlänge der zweigleisigen reinen Neubaustrecke zwischen den Verknüpfungen mit der Bestandsstrecke beträgt ca. 19,8 km.

Nähere Details zu den konkreten Änderungen sind der Einlage A 05 „Bericht Projektänderung“ zu entnehmen.

### **3. Einreichunterlagen - Änderung**

Da sich die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens auf die Projektbeschreibung aller Teilbereiche der Einreichunterlagen auswirken, hat die Projektwerberin die Unterlagen nochmals neu erstellt und darin die Änderungen des Vorhabens eingearbeitet. Zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen hat die Projektwerberin auch einen eigenen Bericht (siehe Einlage A 05) erstellt, in dem die einzelnen Projektänderungen im Vergleich zu den Einreichunterlagen vom 14.8.2019 dargestellt sind.

In diesem Sinne gliedern sich die diesem Antrag als integrierender Bestandteil angeschlossenen Einreichunterlagen wie folgt:

- Teil A – Übersichten
- Teil B – Technische Planung
- Teil C – Materienrechtliche Einreichunterlagen (Trassengenehmigung gem. HIG)
- Teil D – Umweltverträglichkeitserklärung
- Teil E – Schutzgutübergreifende Wirkfaktoren
- Teil F – Schutzgüter
- Teil G – Weitere Themenbereiche

Die mit der gegenständlichen Änderung des Genehmigungsantrages vorgelegten Einreichunterlagen ersetzen die mit Antrag vom 14.8.2019 eingereichten Unterlagen zur Gänze.

### **4. Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben**

Nach der Antragstellung am 14.8.2019 wurden die persönlichen Gespräche und die bereits seit dem Jahr 2017 begonnenen Öffentlichkeitsveranstaltungen mit unterschiedlichen Teilnehmerkreis weiter fortgeführt. Insgesamt in den Jahren 2017 bis 2020 vor allem folgende Öffentlichkeitsveranstaltungen mit unterschiedlichem Teilnehmerkreis abgehalten:

- 7 Regionalforen in Wörgl,
- 3 Informationsveranstaltungen in Langkampfen, Angerberg und Kundl zum Thema Erkundungsbohrungen (2017),
- 3 große Informationsveranstaltungen mit Planausstellung in Langkampfen, Angath und Kundl (2018),
- 1 Informationsveranstaltung für Gewerbetreibende in Schafteu (2018),
- 1 öffentliche Gemeindeversammlung in Langkampfen (2018)
- 1 Informationsveranstaltung für Grundeigentümer möglicher Anschüttungsflächen in Angerberg (2018),
- 1 Informationsveranstaltung für Anrainer der Baustelleneinrichtungsfläche Angath (2019),
- 3 weitere große Informationsveranstaltungen mit Planausstellung in Langkampfen, Angath und Kundl (2019),
- 1 große Informationsveranstaltung in Angerberg zum Thema Anschüttungsflächen (2019).
- Informationsabend Angath am 22.10.2019
- Information des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Langkampfen am 09.12.2019
- Präsentation im Gemeinderat Langkampfen am 08.01.2020
- Präsentation im Gemeinderat Angath am 20.01.2020 und am 03.02.2020
- Präsentation im Gemeinderat Angerberg am 23.01.2020
- Informationsabend Langkampfen am 10.02.2020
- Informationsgespräch mit den Grundeigentümern Langkampfen Au/Schafteu am 17.02.2020
- Informationsabend Langkampfen am 26.02.2020

## 5. Weitere erforderliche Genehmigungsverfahren

Es wird festgehalten, dass der gegenständlich geänderte Genehmigungsantrag für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schafteu – Knoten Radfeld“ weiterhin auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gemäß § 24f Abs 9 UVP-G 2000 gerichtet ist.

Nach § 24f Abs 9 UVP-G 2000 spricht die Behörde zunächst über alle Belange ab, welche zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. In dieser grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

Gemäß § 24f Abs 10 UVP-G 200 hat die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs 1 jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen.

Gegenständlich hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie daher neben der Durchführung des UVP-Verfahrens zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens (Grundsatzgenehmigung) daher lediglich das Hochleistungsstreckengesetz für die Trassengenehmigung des Vorhabens (§ 3 HIG) mitanzuwenden.

Auf Grundlage der antragsgegenständlichen grundsätzlichen Genehmigung gemäß § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 wird ein Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs 1 bis 5 durchzuführen sein.

Das gegenständliche Vorhaben wird aus heutiger Sicht nach Ansicht der Projektwerberin folgende Genehmigungspflichten im Detailgenehmigungsverfahren bedingen:

- §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)
- § 93 Abs 1 Z 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG)
- § 9, § 32, § 38, § 40ff Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)
- § 17 iVm § 170 Abs 2 Forstgesetz 1975 (ForstG)
- § 92 Luftfahrtgesetz (LFG)
- § 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)
- § 21 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG)
- § 30 Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz)
- § 8 Deponieverordnung (DVO)

Sofern weitere Genehmigungen erforderlich sein sollten, wird hierüber im Detailgenehmigungsverfahren zu entscheiden sein.

Weiters wird die Tiroler Landesregierung gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen haben, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, anzuwenden hat.

Das gegenständliche Vorhaben wird aus heutiger Sicht nach Ansicht der Projektwerberin folgende Genehmigungspflichten im Detailgenehmigungsverfahren bedingen:

- § 6, § 7, § 8, § 9, § 29, § 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG)
- §§ 37 ff Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz)

Die **ÖBB-Infrastruktur AG** ändert daher ihren Antrag vom 14.8.2019 dahingehend, dass er lautet wie folgt:

## A N T R A G

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge für das geänderte antragsgegenständliche Vorhaben nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen

1. die Grundsatzgenehmigung gemäß § 23b, § 24 und § 24f Abs 9 und 10 UVP-G 2000 idgF

sowie

2. die Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG 1989 idgF erteilen.

**ÖBB-Infrastruktur AG**

